



Arnsberg

Für alle Schulen des Bezirks



Nutzung Dienstlicher Endgeräte

In einigen Kommunen des Landes sind dienstliche Endgeräte für Lehrer*innen eingetroffen, an anderen wird dies vorbereitet. Oft werden die Endgeräte gegen einen von den Kolleg*innen zu unterzeichnenden Leihvertrag ausgegeben werden.

Wir begrüßen grundsätzlich die überfällige Einführung von Dienstgeräten. Diese müssen dann aber auch zweckmäßig sein und den rechtlichen Rahmen einhalten.

- Verschiedene Schulträger bringen Klauseln in die Leihverträge ein, die mit beamtenrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind.
- Die Geräte sollten für den Einsatz im (Distanz-)Unterricht und für die Verwaltungsarbeit gleichermaßen geeignet sein.

Aus Sicht der GEW ist zu beachten:

- Grundsätzlich besteht nicht der Bedarf eines Leihvertrages. Das Land NRW hat den Kommunen eine Musternutzungsvereinbarung an die Hand gegeben: <https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Lern-IT/Nutzungsbedingungen/> Durch eine Nutzungsvereinbarung wird kein Vertragsverhältnis begründet, sondern der Empfang eines Gerätes quittiert, einhergehend mit der Erklärung der Kenntnisnahme der Nutzungsbestimmungen.
- Von einer Haftung wegen leichter bzw. mittlerer Fahrlässigkeit sind die Beschäftigten im Beamtenverhältnis nach § 48 BeamtenStG ausgenommen. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-135.pdf> (S. 47). Gleiches gilt für Tarifbeschäftigte nach TV-L § 3 Abs. 7. Aus diesem Grunde sind Hinweise auf den Abschluss eigener Versicherung unsinnig, zumal diese unter der Annahme grober Fahrlässigkeit keinen Schutz bieten.
- Die zur Verfügung gestellten Dienstgeräte müssen für alle dienstlichen Aufgaben, also auch Verwaltungstätigkeiten wie z.B. Notenverwaltung, dienstliche Kommunikation usw. zur Verfügung stehen und nutzbar sein. Eine Ausstattung für eine rein pädagogische Nutzung widerspricht dem Nutzungszweck, der vom Land NRW vorgegeben ist: <https://bass.schul-welt.de/19244.htm>. Daher müssen auch Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bezüglich der Verwaltungstätigkeit erfüllt sein. Dies bezieht sich vor allem auf die zwingend zur Verfügung zu stellende Tastatur sowie Bildschirm für Schreivarbeiten.
- Die dienstlichen Endgeräte sollen eine datenschutzkonforme Trennung zwischen Nutzung privater und dienstlicher Endgeräte ermöglichen. Hier ist auf Seiten der Beschäftigten zu beachten: Aufgrund der unklaren Rechtslage besteht die Gefahr, dass mit Annahme der dienstlichen Endgeräte die Erlaubnis der Schulleitung erlischt (auch gegen den Willen der Lehrkräfte und der Schulleitungen), personenbezogene Daten auch auf privaten Endgeräten zu verarbeiten. Dies könnte insbesondere bedeuten, dass die Nutzung von schuleigenen Lernplattformen nur mit den zur Verfügung gestellten dienstlichen Endgeräten statthaft ist. Hier besteht noch Klärungsbedarf durch das MSB.

10.3.2021

Personalräte der GEW
bei der Bezirksregierung
Arnsberg

Grundschule

Kay Selent

T: 02330 - 91 02 92

kay.selent@gew-nrw.de

Hauptschule

Doris Stiller

T: 0234 - 62343133

doris.stiller@gew-nrw.de

Realschule

Christof Birkendorf

T: 0231 - 90987032

christof.birkendorf@gew-nrw.de

Gymnasium

Gabi Waldow

T: 02351 - 6630739

gabriele.waldow@gew-nrw.de

Gesamtschule

Mehmet Polat

T: 0177 - 5022854

mehmet.polat@gew-nrw.de

Förderschulen

Peter Rieken

T: 0231 - 335 85 36

peter.rieken@gew-nrw.de

Berufskolleg

Andreas Hohrath

T: 0231 - 96364401

andreas.hohrath@gew-nrw.de

**Lassen Sie sich
von uns beraten!**